NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum:	Montag, 21.09.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:53 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Gußmack, Sandra

Mitglieder des Gemeinderates

Bader, Jonas Bastian	
Eberl, Bernhard	
Geiger, Raimund	
Häußler, Hans Peter	
Kappelmeier, Jürgen	
Linder, Bernhard	anwesend ab 19:15 Uhr
Pilharcz, Tino	
Radinger, Sonja	
Sauter, Matthias	
Wiedenmann, Christine	

Schriftführerin

Quenzer, Silvia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Finkel, Rainer	entschuldigt
Thoma, Simone	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.07.2026	
2	Beratung und Beschlussfassung zum (Teil-)Bebauungsplan Nr. 8 "Landebahn West" des Zweckverbands "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**BAU/634/2026**
3	2. Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung Windenergie, Informnation zur Stellungnahme	**GL/414/2026**
4	überörtliche Kassenprüfung durch das Landratsamt Günzburg	**KÄ/668/2026**
5	Jahresrechnung 2025 mit Rechenschaftsbericht 2025	**KÄ/672/2026**
6	Rechnungsprüfung 2024 - Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung	**KÄ/673/2026**
7	Erhöhung der Anzahl der Feldgeschworenen von sechs auf sieben	**LSA/046/2026**
8	Wahl, Bestellung der drei weiteren Feldgeschworenen	**LSA/045/2026**
9	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 10.08.2026	
10	Verschiedenes, Wünsche und Anträge **10.1** Fahrt zur Partnergemeinde St. Fulgent **10.2** Impact Schwaben **10.3** Rattenbekämpfung **10.4** Sanierung der Raiffeisenstraße **10.5** Hochwasserschutz **10.6** Biberdamm	

1. Bürgermeisterin Sandra Gußmack eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

Antrag auf Änderung der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin. Der TOP 6 muss vertagt werden, da beide Stellvertreter der Bürgermeisterin sich entschuldigt haben und an der Sitzung nicht teilnehmen. Eine Sitzungsübergabe für die Beschlussfassung war somit nicht möglich.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.07.2026

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 13.07.2026 und 10.08.2026.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zum (Teil-)Bebauungsplan Nr. 8 "Landebahn West" des Zweckverbands "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" hat in seiner Verbandversammlung am 28.07.2026 den Bebauungsplanentwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Zudem wurde in der Verbandsversammlung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung
Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im westlichen Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim, dessen militärische Nutzung zum Jahresende 2008 beendet wurde.
Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen des ehemaligen Fliegerhorstes nach Westen zur Ansiedlung eines großflächigen Rechenzentrums geplant. Hierzu ist eine Überplanung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grün- und Freiflächen, Waldflächen sowie Gewerbeflächen im Änderungsumgriff vorgesehen.
Für das Plangebiet besteht derzeit mit Ausnahme der Gewerbefläche im Osten des Grundstücks kein Planungsrecht. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Rechenzentrums ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Rechenzentrum notwendig.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 1787 sowie Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 1639/17 (Bubesheimer Straße) 1764/21, 1764/69, 1786, 1842/7, 1842/20, 2296, 2297, 2298 sowie 2305/1 (Bundesautobahn 8) und weist insgesamt eine Fläche von ca. 15,14 ha auf.



Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Leipheim ist der Geltungsbereich größtenteils als Grün- und Freiflächen ausgewiesen. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Leipheim entsprechend anzupassen. Der Flächennutzungsplan wird bereits im Parallelverfahren durch die Stadt Leipheim geändert.
Die Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung u. der Planzeichenverordnung und wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Regelverfahren aufgestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadt Leipheim die 15. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Beschluss:
Der Gemeinderat Bubesheim nimmt vom (Teil-)Bebauungsplan Nr. 8 „Landebahn West“ des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.
09-68-2026/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0

TOP 3: 2. Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung Windenergie, Informnation zur Stellungnahme

Der Gemeinderat Bubesheim hat in der Sitzung vom 01.12.2025 folgenden Beschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Donau-Iller gefasst:

Der Gemeinderat nimmt den Fortschreibungsentwurf zur Kenntnis.
In der Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren soll weiterhin die Ausweisung von Vorrangflächen auf Bubesheimer Flur aus folgenden Gründen abgelehnt werden:
-Flächenverbrauch aufgrund nicht genehmigungspflichtiger PV-Anlagen und Batterie-

speicher
-ferner die Begründung analog der Stellungnahme des Ehepaars May.

Mit E-Mail vom 08.07.26 hat die Verwaltung eine Rückmeldung zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung erhalten. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 30.06.26 wie folgt über die abgegebene Stellungnahme beraten:

106 AA Textabschnitt der Stellungnahme der Gemeinderat Bubesheim hat in seiner Sitzung vom 01.12.2025 die Unterlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren zur Kenntnis genommen. Ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme vom 24.09.2025 lehnt die Gemeinde Bubesheim die Aufnahme der Flächen auf Bubesheimer Flur aus folgenden Gründen ab:

Hierbei nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme

1.Ökologische Aspekte
Der Bubesheimer Wald ist ein ökologisch wertvoller Mischwald und Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten, darunter Fledermäuse und Greifvögel (z. B. Rotmilan, Wespenbussard, uvm.). Rodungen, Fundamentbau und Zufahrtswege würden diesen Lebensraum dauerhaft zerschneiden und zerstören
Zum Schutz unseres Ökosystems sind u.a. die folgenden Gebiete von der Windenergie freizuhalten :
• Bann- und Schonwälder (§ 2 LWaldG) Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos" oder zu einem erheblichen Meideverhalten führen können.
• Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung sowie das Umfeld bedeutender Überwinterungsquartiere von Fledermäusen. Sollte die Nutzung derartiger Gebiete für die Errichtung von Windenergie Anlagen unvermeidlich sein, so ist die Installation und Anwendung von kamera- und/oder radarbasierten Vogelerkennungssystemen und Abschaltsystemen mit geeigneten Abschaltalgorithmen zur Kollisionsvermeidung zwingend erforderlich, um das Tötungsrisiko von Windenergieanlagen für windenergiesensible Arten zu minimieren. Abschaltungen in Zug- und Brutzeiten reduzieren Volllaststunden signifikant und damit den Standortertrag. Zudem ist der Wald selbst ein bedeutender CO2-Speicher. Seine Abholzung würde den Klimaschutz schwächen und die ökologische Bilanz der Energiewende konterkarieren. Wie in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplan festgestellt wird: [... ,,überlagern sich im Gebiet #21-042 Bubesheimer Wald - Heidäcker nahezu ganz mit regionalen Grünzügen, gemäß Plansatz B II 1 Z (1) des Regionalplans. Die Richtigkeit der Prüfung der Bereiche wurden im Einzelnen, mit dem Ergebnis, dass auch bei vollständiger Bebauung dieser Vorranggebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu sichernden Funktionen und Ziele der regionalen Grünzüge in diesen Bereichen zu erwarten sind und kein Zielkonflikt besteht".. .] ist, auch aufgrund der Fläche und Bedeutung des ausgewiesenen Gebiets für Kaltluftproduktion, Biotopverbund und Erholung, eine Entscheidung für die Ausweisung eines Vorranggebiets kritisch zu hinterfragen und weist einen signifikanten Abwägungsfehler des Regionalverbands auf. Aufgrund des Umfangs des betroffenen Gebiets ist, besonders im Rahmen der Baumaßnahmen, von einer großflächigen Störung und Zerstörung eines zusammenhängenden, gewachsenen Waldgebiets (Zufahrtswege - Breite 5-6 m, Kranstellflächen - 2.000-3.000 m2) auszugehen, dessen Regeneration Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Dies steht in erheblichem Widerspruch zur Naturverträglichkeit und dem Schutz der Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie auch der empfindlichen Ökosysteme in dieser Region. Neben diesem Flächenverbrauch ist auch zukünftig mit einer erhöhten Nachfrage für genehmigungsfreie PV-Anlagen & Batteriespeicher auszugehen, was die Belastung für Bubesheim nochmals in einem nicht steuerbaren Umfang unverhältnismäßig hoch macht.

2. Ökonomische Aspekte

Die Region um Günzburg ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt in dieser Region in 150-160 m Höhe lediglich bei 5,0-5,5 m/s. Damit wird die Rentabilitätsschwelle moderner Windenergieanlagen von 6,0-6,5 m/s bzw. einer Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 klar unterschritten. Eine Wirtschaftlichkeit ist hier nur durch dauerhafte Subventionen und nachhaltige wirtschaftliche Fördermechanismen durch Steuergelder darstellbar. Während unser Nachbarbundesland Baden-Württemberg als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 in 160 m über Grund angibt, meint man im Bundesland Bayern aufgrund der energiepolitischen Vorgaben des EEG 2023, worin u.a. auch vorgesehen ist, unrentable Energieerzeugung mit Mitteln aus dem Klimatransformationsfond zu subventionieren, mit einer Standortgüte-Grenze von 50 % rentabel mit Windenergieanlagen elektrische Energie produzieren zu können. Gemäß Bayerischem Windatlas entspricht die 50 % Standortgüte-Grenze bei einer aktuellen fiktiven Windenergieanlage einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 170 W/m2 in 160 m über Grund. Auch wenn die Kommunen von Pachteinnahmen sowie von Gewerbeeinnahmen profitieren, so sind die Regionen und die Kommunen als Trägerinnen der Flächennutzungsplanung in der Pflicht, im Interesse eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie, in der jetzt anstehenden Ausbauphase, die Standorte mit der höchsten Windhöffigkeit und Standortgüte sowie den geringsten naturschutzfachlichen 77 Restriktionen auszuweisen und sich dabei mit den angrenzenden Kommunen bzw. Regionalverbänden abzustimmen. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, die Windenergieanlagen durch regionale Akteure zu errichten und zu betreiben sowie die Bevölkerung in der Region zu beteiligen, damit die Wertschöpfung und die Kapitalerträge in der Region verbleiben. Aufgrund unterdurchschnittlichen Windpotenzials und Standortgüte des geplanten Vorranggebietes „Bubesheimer Wald - Heidäcker" würde eine Entscheidung für den Standort, trotz zu erwartender EEG Förderung (Subventionierung), keine echte Wirtschaftlichkeit darstellen, sondern eine, auch unter sozialen Aspekten äußerst fragwürdige, dauerhafte Verbindlichkeit und Belastung für die Steuerzahler.

3. Lärm, Gesundheit und soziale Aspekte
Die Gemeinde Bubesheim ist durch Lärm-Emission bereits erheblich vorbelastet:
• durch die Autobahn AS mit dauerhaftem und aufgrund der geplanten Ausbaumaßnahmen im Bereich Autobahnkreuz A7-A8 zur Kapazitätserhöhung weiter zunehmendem Verkehrslärm
• durch die geplante ICE-Strecke Augsburg-Ulm, deren schalltechnische Untersuchungen zusätzliche Belastungen prognostizieren
• sowie durch den militärischen Übungsluftraum TRA 207/307 über der Region Schwaben Allgäu, in welchem regelmäßige Überschallflüge stattfinden und in der Zukunft durch das Aufwachsen der Bundeswehr/Luftwaffe voraussichtlich auch weiter zunehmen werden (öffentliche Angaben der Bundeswehr). Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker" würden eine weitere dauerhafte Lärmquelle hinzufügen• Die kumulative Betrachtung nach TA Lärm verlangt Summation bestehender Vorbelastungen mit zusätzlichen Quellen. Für den südwestlichen Siedlungsrand ist aufgrund des geringen Abstands des Vorranggebiets zu Wohnbebauung der Gemeinde Bubesheim ein Einhalten der Richtwerte in Nachtzeiten unter Windbedingungen mit Hauptarbeitsbereichen fraglich; dies bedingt Leistungsreduzierungen/Abschaltungen, im Extremfall auch gesundheitliche Auswirkungen für die Bevölkerung. Nach den Grundsätzen der TA Lärm und des Gesundheitsschutzes ist dies nicht vertretbar und würde besonders bei den Windlagen, bei denen die Anlagen beginnen wirtschaftlich zu arbeiten, eine Leistungsreduzierung oder gar Abschaltung der WE Anlagen erfordern, mit entsprechend negativem Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Ein weiterer wesentlicher zu berücksichtigender Aspekt unserer landschaftlich attraktiven Region mit einem hohen Anteil an Wasserflächen sind daraus resultierend häufige Nebellagen in der kühleren Jahreszeit. Beim Betrieb von Windenergieanlagen, besonders im Winter, sind Vereisung der Rotorblätter und die daraus resultierenden Sicherheitsrisiken durch Eiswurf oder Eisfall zwingend zu beachten. Der Einbau technischer Eiserkennungssysteme, Abstandsregelungen zu Straßen und Gebäuden, Betriebsstopps bei Vereisung, aber auch eine klare Risikokommunikation für Anwohner, Spaziergänger, Land- und Forstwirte sind Pflicht. Da die Betreiber der Anlagen sicherstellen müssen, dass weder Menschen noch Infrastruktur durch Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden - und

dies ist auch rechtlich klar geregelt - werden im ganzen Vorranggebiet Schilder aufgestellt werden, um die Betreiber der Anlagen rechtlich abzusichern. Allerdings sind für Menschen, die in solchen Bereichen arbeiten müssen oder Erholung suchen, diese Risiken nicht abschätzbar. Somit sind diese Bereiche und der zu berücksichtigende Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 mal der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser als Sicherheitsbereich zukünftig nicht mehr ruhigen Gewissens durch dort arbeitende oder Erholung suchende Menschen zu nutzen. Dies mag für die Planer und Investoren der Windenergieanlagen kein Problem darstellen, doch führt dies zu einer ungleichen Verteilung der Lasten und Nutzen für Menschen in unseren umliegenden Gemeinden, denn es reduziert faktisch die Begehbarkeit und Nutzbarkeit von Waldwegen als Naherholung in Winterperioden - mit sozialräumlicher Relevanz.

4. Rechtliche und planerische Aspekte
Nach EEG gilt eine Standortgüte unter 60 % als schwach. Viele Flächen in Bayern, darunter auch das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker", liegen unterhalb dieser Grenze. Verschärfend kommt hinzu, dass aufgrund der zu erwartenden Leistungsreduzierungen und Abschaltzeiten aufgrund von Vogelbewegungen oder Lärm-Emission die Wirtschaftlichkeit der WE Anlagen noch weiter reduziert wird. 78 Ein Standort, bei dem nur durch steuerliche Subventionierung und hohe Abschreibungen den Investoren über die Laufzeit der Anlagen ein „Return on Investment" in Aussicht gestellt werden, darf angesichts der bestehenden Haushaltslage von Bund, Land und Kommunen nicht ausgewählt werden. Vorrangflächen müssen sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sein. Das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker" erfüllt diese Anforderungen nicht. Die planerische Abwägung ist fehlerhaft, wenn konkurrierende Belange (Grünzüge, Artenschutz, Wirtschaftlichkeit) nicht gleichrangig gewichtet oder methodisch nachvollziehbar gegen- einander abgewogen werden. Es stehen im Bundesland Bayern Alternativen zur Verfügung - etwa Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Industrieflächen) oder landwirtschaftlich geprägte Flächen - die weniger konfliktträchtig und besonders hinsichtlich des Windpotenzials deutlich geeigneter sind. 5. Schlussfolgerung Das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker" ist ökologisch wertvoll, ökonomisch für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet und würde unter gesundheitlichen und sozialen Gesichtspunkten die Region um Bubesheim unzumutbar belasten. Die Kombination der o.a. Faktoren widerspricht einer Ausweisung als Vorranggebiet sowie den Grundsätzen einer nachhaltigen Energiewende und stellt einen Abwägungsfehler des Regionalverbands Donau-Iller dar.

Wir fordern daher die Streichung des geplanten Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker" als Vorrangfläche im Regionalplan Donau-Iller und die Prüfung geeigneter Alternativstandorte.

Bewertung der Geschäftsstelle des Regionalverbands:

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag: Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung

Die Einwände wurden somit nicht berücksichtigt. Es erfolgen keine Änderungen des Entwurfs auf Bubesheimer Flur.
Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens beschließt das oberste Gremium des Regionalverbands die Teilfortschreibung als Satzung oder formellen Beschluss und macht die Teilfortschreibung öffentlich bekannt. Nach finalem Beschluss und Bekanntmachung steht der ordentliche Rechtsweg (Klageweg in Form einer Normenkontrollklage) offen.

Der Gemeinderat Bubesheim nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und wird über die weiteren Verfahrensschritte informiert.

Die Fläche bleibt bestehen, die angeführten Einwände wurden nicht akzeptiert. Die Vorsitzende teilte mit, dass bisher noch kein Projektentwickler auf die Gemeinde zukam.

Dies wurde aber von Gemeinderat Geiger widerlegt, er wusste, dass bereits 2023 die SWU in der Sitzung war und auch Gemeinderäte Häußler und Eberl wussten, dass bereits Gespräche mit den Grundstückseigentümern stattfanden.

Die Vorsitzende teilte mit, dass sie mit der Verwaltungsgemeinschaft Kötz alles, was in der Vergangenheit zum Thema „Windkraft“ besprochen und beschlossen wurde recherchieren wird. Alle Informationen werden sodann in den nächsten Sitzungen mit dem Gremium beraten bzw. ausdiskutiert.

Die Vorsitzende wird in der Bürgerversammlung die Bevölkerung unterrichten.

TOP 4: überörtliche Kassenprüfung durch das Landratsamt Günzburg

Gemeinderat Linder kommt um 19:15 Uhr zur Sitzung.

Am 11.06.2026 fand in der Gemeinde Bubesheim eine überörtliche Kassenprüfung statt. Die Prüfung wurde von der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Günzburg vorgenommen.
Die Prüfung findet in der Regel alle 3 Jahre statt.

Bericht vom 10.08.2026:
Im Rahmen der überörtliche Kassenprüfung haben sich keine Feststellungen ergeben.

Die Anordnungs- und Kassengeschäfte werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vollzogen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 5: Jahresrechnung 2025 mit Rechenschaftsbericht 2025

a) Haushaltsreste:

Gemäß der Jahresrechnung ist über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten zu beschließen.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden weder Haushaltseinnahmereste noch Haushaltsausgabereste gebildet.

b) Jahresrechnung:

Nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach deren Aufstellung dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Eckdaten des Rechenschaftsberichtes lauten wie folgt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
Haushaltsansatz	4.398.950 EUR	2.121.000 EUR	6.519.940 EUR
Rechnungsergebnis	5.043.041 EUR	1.350.155 EUR	6.393.197 EUR
RE Einnahmen	5.043.041 EUR	873.260 EUR	
RE Ausgaben	4.333.701 EUR	1.350.155 EUR	

Zuführ. VmHH/Rücklage Entnahme	709.340,22 EUR	-476.895,31 EUR	

Der Einwohnerstand zum 31.12.2025 betrug 1.570 Einwohner.

Die Jahresrechnung ist gesamthaft ausgeglichen; etwaige Haushaltsüberschreitungen wurden im Rahmen von Deckungsringen, Minderausgaben und Mehreinnahmen ausgeglichen.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Klärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Gemeinderat zeitnah das Jahresergebnis feststellen und über die Entlastung beschließen.

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2025.
2. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

zur Kenntnis genommen

TOP 6: Rechnungsprüfung 2024 - Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung

Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Bubesheim wurde am 27.03.2026 erstellt. Die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 18.05.2026.

Dabei beschränkte sich die Rechnungsprüfung auf eine angemessene Zahl von Prüfgebieten und Stichproben.
Die Prüfung erfolgte in digitaler Form, da seit 2015 die Belege elektronisch archiviert werden.
Die hierfür notwendige Software und die notwendigen Unterlagen, Jahresrechnung und dergleichen wurden bereitgestellt bzw. haben vorgelegen.
Eine rechnerische und summarische Überprüfung der Abgaben und Beiträge fand nicht statt, da die Abrechnungen im maschinellen Verfahren der AKDB erfolgten.
Die Einhebung der Gebühren erfolgt nach stichprobenartiger Überprüfung rechtzeitig und vollständig.

Der Verwaltungshaushalt 2024 hatte in den Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsansatz in Höhe von 4.333.380 EUR und ein Rechnungsergebnis in Höhe von 4.409.458,10 EUR. Das ist eine Mehrung von 76.078,10 EUR.

Der Vermögenshaushalt 2024 hatte in den Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsansatz in Höhe von 1.771.560 EUR und ein Rechnungsergebnis in Höhe von 1.769.155,60 EUR. Das ist eine Minderung von 2.404,40 EUR.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt 593.090,35 EUR. Das Rechnungsergebnis (gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV) 2021 schließt mit einer Entnahme der Rücklage in Höhe von 1.002.462,47 EUR ab.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wollte wissen wie viele Beschäftigte die Gemeinde Bubesheim hat:

Friedhof:	1 Mitarbeiter	4 Std./Woche
Hausmeister:	4 Mitarbeiter	14,45 Std./Woche
Reinigungskraft:	1 Mitarbeiter	3,45 Std./Woche
Wasserwart:	2 Mitarbeiter	8,5 Std./Woche

Es wurden keine Beanstandungen bei der Rechnungsprüfung durch den Ausschuss festgestellt.

Beim Beschlussvorschlag 2 ist die 1. Bürgermeisterin Frau Gußmack wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt. (Art. 36 Satz 2 GO), den Vorsitz übernimmt der Stellvertreter.

Beschlussvorschlag 1:
Der Gemeinderat Bubesheim beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2024 nach dem aufgestellten Ergebnis.

Beschlussvorschlag 2:
Der Gemeinderat Bubesheim erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO für das Jahr 2024.
Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

zurückgestellt

TOP 7: Erhöhung der Anzahl der Feldgeschworenen von sechs auf sieben

Aufgrund der Anregung in der Sitzung am 15.06.2026, wurde das Ehrenamt des Feldgeschworenen im Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben.
Auf die Ausschreibung hat sich eine Person bereit erklärt, das Ehrenamt des Feldgeschworenen zu übernehmen.
Die Anzahl der Feldgeschworenen wurde in der Sitzung vom 15.06.2026 von 4 auf 6 erhöht.
Zwei Bewerber waren bereits vor der Ausschreibung bereits vorhanden. Sofern der interessierten Person die Möglichkeit eingeräumt werden soll, das Ehrenamt zu übernehmen und damit allen Feldgeschworenen weiterhin die Möglichkeit gegeben werden soll, das Ehrenamt auszuüben, ist die Anzahl der Feldgeschworenen von derzeit sechs auf sieben Stellen zu erhöhen.
Vor der weiteren Durchführung des Verfahrens ist daher über die Erhöhung der Anzahl der Feldgeschworenen zu entscheiden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der Feldgeschworenen von derzeit sechs auf sieben Stellen zu erhöhen.
09-69-2026/LSA einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 pers. Beteiligt 0

TOP 8: Wahl, Bestellung der drei weiteren Feldgeschworenen

Die bisherigen Feldgeschworenen sollen durch weitere Feldgeschworene unterstützt werden.
Die Wahl der Feldgeschworenen ist gemäß Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Voraussetzungen für die Wahl:

- Deutsche oder Deutscher im Sinne der wahlrechtlichen Bestimmungen,
- Vollendung des 21. Lebensjahres,
- seit mindestens sechs Monaten Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde.

Zur Wahl haben sich bereiterklärt

Jonas Bader

Andreas Häußler

Martin Hauser.

Alle drei Bewerber erfüllen die Voraussetzung zur Wahl.

An der Wahl dürfen die persönlich beteiligten Personen nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 GO).

-Durchführung der Wahl

-Vereidigung und Bestellung der gewählten Personen zum Feldgeschworenen

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der geheimen Wahl zur Kenntnis. Gewählt wurden:

Jonas Bader (9:0)

Andreas Häußler (9:0)

Martin Hauser (9:0)

Die Vereidigung wurde im Anschluss durchgeführt. Die Mitteilung an das Vermessungsamt hat zu erfolgen.

09-70-2026/LSA einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 11 pers. Beteiligt 2

TOP 9: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 10.08.2026

Beschluss 1:
Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die Vergabe für den Austausch der Pumpen für die Brunnen 1 und 2 in Bubesheim vorbehaltlich der Prüfung des Angebotes der Fa. Oberauer vom April durch das Bauamt. Sollten die Prüfung ergeben, dass die Pumpen nicht geeignet sind, wird die Bürgermeisterin ermächtigt, die Firma Joanni Kling zum Angebotspreis von 17.007,48 € brutto zu beauftragen.

Beschluss 2:
Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die Vergabe für die Herstellung und Installation der Frequenzsteuerung für die Pumpen der Brunnen 1 und 2 an die Firma Spengler Elektro GmbH, 89335 Ichenhausen, zu einer Auftragssumme vom 7.133,05 € brutto.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt folgende Vereinsjubiläen mit einem Zuschuss in Höhe von 300,00 EUR und einer bei Bedarf kostenlosen Anmietung des Bürgerhauses für einen Festtag zu gewähren: Alle 25 Jahre. Ausnahme, dem Musikverein Bubesheim wird nachträglich zum diesjährigen Jubiläum ebenfalls dieser Zuschuss gewährt.

TOP 10: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 10.1: Fahrt zur Partnergemeinde St. Fulgent

Die Vorsitzende informierte das Gremium darüber, dass im Mai 2027 zur 50-jährigen Freundschaft wieder eine Fahrt zur Partnergemeinde St. Fulgent geplant ist. Wer gerne mitfahren möchte sollte sich zeitnah beim Partnerschaftsverein St. Fulgent melden. Die Fahrt wird im Amtsblatt noch bekanntgegeben.

TOP 10.2: Impact Schwaben

Die Technologietransferzentren der Hochschule Neu-Ulm und das Areal Digital, lädt zu Impact Schwaben ein – „Intelligente Lösungen für die Industrie von morgen“ mit dem Schwerpunkt Automatisierung. Dieses Mal wird daraus ein Nachmittag für die ganze Familie. Gemeinsam mit dem Areal Digital – Digitales Gründerzentrum – öffnet das ganze Gebäude, am Donnerstag, den 15. Oktober 2026 von 12:00 – 20:00 Uhr. Programm und Anmeldelink kommt per Mail.

TOP 10.3: Rattenbekämpfung

Die Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet hat begonnen.

TOP 10.4: Sanierung der Raiffeisenstraße

Die Sanierung der Raiffeisenstraße läuft nach Zeitplan. Für einen sicheren Schulweg wurde ein zusätzlicher Schülerlotse eingesetzt und in einem Elternbrief wurde über die Umleitungsstrecke informiert.

TOP 10.5: Hochwasserschutz

Gemeinderat Häußler möchte, dass der Gemeinderat nochmals über die Untersuchung des Hochwasserschutzes informiert wird.

TOP 10.6: Biberdamm

Die Biberdämme nehmen weiter zu und sollten deshalb zeitnah entsorgt werden. Mittlerweile ist bereits eine Brücke mit einem Biberdamm blockiert. Über eine umfassende Dokumentation soll versucht werden, eine Entnahmegenehmigung vom Landratsamt zu bekommen. Bei Starkregen könnte eine Hochwassergefahr für den gesamten Ort entstehen.

Sandra Gußmack
1. Bürgermeisterin

Silvia Quenzer
Schriftführerin